

„Economic Balance System“ (EBS),

<https://www.economy4mankind.org/de/economic-balance-system-eps/>

Umsetzung aus Unternehmensperspektive

(„Blick unter die Motorhaube“, mit konkreten Beispielrechnungen)

(Stand: 01.05.2017)

EBS: Ein System, so komplex wie nötig

Albert Einstein erkannte: „Alles sollte so einfach wie möglich sein. Aber nicht einfacher.“ Denn was zu einfach ist, funktioniert nicht. Das Economic Balance System (EBS) wird auf der Website economy4mankind.org ausführlich erklärt. Bürger / Arbeitnehmer müssen nichts darüber wissen. Unternehmer schon. Denn sie müssen es anwenden. Für sie ist diese Einführung in das Thema gedacht.

Das EBS wird unterteilt in:

1. Das „**Arbeitsmarkt Balance System**“, englisch: Labor Market Balance System (LMBS). Es basiert auf der „Unterbeschäftigungssteuer“. Siehe Webseiten „Kurzversion“, „FAQ“, „Steuerspar-BGE“ sowie in der Ur-Version Kapitel 2 im Buch.
2. Das „**Budget Balance System**“ (BBS) ersetzt das Steuersystem, finanziert die Öffentlichen Haushalte.
3. Das „**Renten Balance System**“, englisch: Retirement Balance System (RBS), siehe „Rentensystem“ und ausführlich in Kapitel 4 im Buch.
4. Das „**Finanz-Markt Balance System**“, englisch: Financial Market Balance System (FMBS), siehe <https://www.economy4mankind.org/de/finanzmarkt-beseitigung-von-spekulationen/> und ausführlich in Kapitel 5 im Buch.
5. Das „**Vermögens Balance System**“, englisch: Wealth Balance System (WBS), siehe „Vermögensbeschränkungen“
6. Das „**Wachstums Balance System**“, englisch: Growth Balance System (GBS), siehe momentan noch [de/wachstum](#) und künftig auf einer neuen Unterseite von e4m.
7. Das „**Inflations Balance System**“, englisch Inflation Balance System (IBS), siehe „Inflations-Bekämpfungs-Unternehmen“ (wird zwecks Kontext zum MBS noch textlich überarbeitet).
8. Das „**Krankenversicherungs Balance System**“, englisch Health Insurance Balance System (HIBS), siehe „Gesundheitssystem von e4m“ (wird zwecks Kontext zum MBS noch textlich überarbeitet) und Kapitel 6 im Buch.

EBS aus Unternehmenssicht

- Viel mehr Kunden mit weitaus mehr Kaufkraft
- Mehr Umsätze, weniger Preisempfindlichkeit
- Unternehmen zahlen keinerlei Steuern mehr - alle Gewinne sind steuerfrei
- Bruttolohnkosten = Nettogehälter
- Investitionen ohne steuerliche Zwänge (Abschreibungsregeln, etc.)
- Keine Kosten-/Preisnachteile mehr gegenüber Importeuren
- Keine Zeitverschwendung für Steueroptimierung
- Aufbau steuerfreien Eigenkapitals statt Kreditabhängigkeit
- Preise bleiben ähnlich: niedrigere Kosten und höhere Umsätze (bei gleichen Fixkosten) gleichen höhere Umsatzsteuer aus

Die Unterbeschäftigungssteuer gilt nicht bzw. eingeschränkt in:

a) Unternehmen/Gewerbe, die heute umsatzsteuerfrei sind
(Kultur, Bildung, Gesundheitsdienstleistungen, Soziales, etc.)

b) Kleinunternehmen
(unter 250.000 € Jahresumsatz gilt der Mindeststeuersatz)

c) Förderungswürdigen Branchen
(regenerative Energien, Bau, Bio- und konvent. Landwirtschaft, Öffentlich. Personenverkehr)

d) Kombilohnbranchen (<https://www.economy4mankind.org/de/faq/>, Antwort 17):

1. Landwirtschaft
2. Fischerei
3. Gastronomie
4. Friseurhandwerk

(siehe <https://www.economy4mankind.org/de/gesetzentwurf-unterbeschaeftigungssteuer/>)

1. Das Prinzip der 4 Zahlen: **Gehaltsempfänger durch Umsatz = Beschäftigungsverhältnis und Steuersatz**

Man ermittelt das **Verhältnis von Inlandsumsätzen zu Inlandarbeitsplätzen** und liest in einer **Tabelle des Bundesfinanzministeriums** den **Satz der Unterbeschäftigungssteuer** ab, den man auf die eigenen Produkte aufschlägt.

Das heißt:

1. Die EDV berechnet: Wieviele **Inlandsmitarbeiter** standen durchschnittlich in den letzten **6 Monaten** auf meiner Gehaltsliste? Dabei sind nur die Mitarbeiter relevant, die das Mindestgehalt lt. Arbeitsplatzprämien-gesetz erhielten (siehe Seite 6 und 7).
2. Die EDV greift auf das Zahlungseingangskonto der Buchhaltung zu und berechnet: Wie hoch waren meine durchschnittlichen **Zahlungseingänge in den letzten 6 Monaten** (siehe Seite 10)?
3. Die EDV berechnet die Beschäftigungsquote, nämlich das **Verhältnis „Inlands-Mitarbeiter pro Inlands-Umsatzmillion“** (siehe Seite 11).
4. Die EDV greift auf eine **Tabelle des Bundesfinanzministeriums** zu, in der steht, bei welcher **Beschäftigungsquote** welcher **Steuersatz** der Unterbeschäftigungssteuer für meine Produkte gilt (siehe Seite 12).

Sofern die Daten in einer Datenbank gespeichert sind, verarbeitet die EDV diese 4 Schritte vollautomatisch mit einem simplen Skript in den die letzten Sekunden am Ende jedes Monats. Bei Kleinunternehmen ohne Betriebssoftware (Buchhaltung, Personalverwaltung) liegt der manuelle Aufwand bei 1 Minute in Excel.

1.a) Mit welchen Beschäftigten kann ich den Satz der Unterbeschäftigungssteuer senken?

Als Unternehmer kann ich 5 Arten von Beschäftigten absetzen, um die Unterbeschäftigungssteuer zu vermeiden und wettbewerbsfähig zu bleiben:

	Maximale Arbeitszeit pro Jahr	Mindesteinkommen pro Jahr*
Vollzeit	1.200 Stunden	40.000 €
Teilzeit	600 Stunden	32.000 €
Azubis	1.200 Stunden (inklusive Berufsschule)	24.000 €
„abwesende Arbeitnehmer“ (Rentner, Studenten, u.a. Nichterwerbstätige als Steuerspar-BGE)	0 Stunden	24.000 €
Kinder (Kindergeld als Steuersparmodell)	0 Stunden	7.200 €

* Da es keine Sozialversicherungsabgaben mehr gibt, entspricht das Nettogehalt der Arbeitnehmer den Bruttolohnkosten der Arbeitgeber. Davon unberührt bleiben wie bisher die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, bezahlter Jahresurlaub, Mutterschaftsurlaub, etc.

Gesetzentwurf: <https://www.economy4mankind.org/de/gesetzentwurf-unterbeschaefigungssteuer/>

1.b) Wie hoch ist der Personalkostenanteil der Beschäftigungsarten?

Unternehmer können 5 Arten von Beschäftigten von der Unterbeschäftigungssteuer absetzen. Damit haben Arbeitnehmer die Auswahl zwischen diesen 5 Möglichkeiten. Die 5 Möglichkeiten haben folgende Lohnkostenanteile am Umsatz:

	Durchschnittseinkommen pro Jahr*	Vergleich: Lohnkostenanteil am Umsatz
Vollzeit	60.000 €	$\frac{8 \text{ Vollzeit-Mitarbeiter } \times 60.000 \text{ €}}{1 \text{ Mio. €}} = \mathbf{48\%}$
Teilzeit	40.000 €	$\frac{8 \text{ Teilzeit-Mitarbeiter } \times 40.000 \text{ €}}{1 \text{ Mio. €}} = \mathbf{32\%}$
Azubis	30.000 €	$\frac{8 \text{ Azubis } \times 30.000 \text{ €}}{1 \text{ Mio. €}} = \mathbf{24\%}$
„abwesende Arbeitnehmer“ (Steuerspar-BGE)	30.000 €	$\frac{8 \text{ abwesende Arbeitnehmer } \times 30.000 \text{ €}}{1 \text{ Mio. €}} = \mathbf{24\%}$
„Arbeitgeber- Kindergeld“	7.200 €	$\frac{8 \text{ Kinder } \times 7.200 \text{ €}}{1 \text{ Mio. €}} = \mathbf{9,6\%}$

* Das Durchschnittseinkommen liegt aufgrund des Überangebots an Arbeitsplätzen über dem Mindesteinkommen..

„Abwesende Arbeitnehmer“ (Steuerspar-BGE, siehe <https://www.economy4mankind.org/de/bge-bedingungsloses-grundeinkommen/>) sowie Auszubildende und das „Arbeitgeber-Kindergeld“ sind die kostengünstigsten Möglichkeiten, Steuern zu sparen.

1.c) Wie hoch ist der Personalkostenanteil insgesamt?

Beispiel: 10 Mio. € Umsatz = 80 Mitarbeiter (bei 8 Mitarbeitern pro Umsatz-Million.) Unternehmer kann 5 Arten von Beschäftigten von der Unterbeschäftigungssteuer absetzen. Die Zahlen der Beschäftigungsarten entsprechen etwa den Anteilen an der Bevölkerung in Deutschland. Durchschnittliche Proportion:

	Durchschnittseinkommen pro Jahr	Lohnkosten
Vollzeit	24 Vollzeit-Mitarbeiter x 60.000 €	1,44 Mio. €
Teilzeit	7 Teilzeit-Mitarbeiter x 40.000 €	0,28 Mio. €
Azubis	6 Azubis x 30.000 €	0,18 Mio. €
„abwesende Arbeitnehmer“	30 „abwesende Arbeitnehmer“ x 30.000 €	0,90 Mio. €
„Arbeitgeber-Kindergeld“	13 Kinder x 7.200 €	0,09 Mio. €
Gesamt absolut	80 Personen auf der Gehaltsliste	2,89 Mio. €
Gesamt %		29% Personalkostenanteil

In der Mischkalkulation ist ein Durchschnitt von **rd. 30% Personalkostenanteil am Umsatz** zu erwarten. Da für alle Unternehmen innerhalb einer Branche (inkl. Importeure) die gleiche Regel gilt, ist ein solcher Personalkostenanteil kein Problem. Ausnahme: Großhandel etc., siehe Punkt 7ff.

1.c) Wie viele Beschäftigte können wir „absetzen“?

Unternehmen können alle Angestellten von der Unterbeschäftigungssteuer absetzen, die zu den 5 Personenkreise lt. Punkt 1a) gehören. Für die Zahl der Beschäftigten, die jeder Unternehmer von der Unterbeschäftigungssteuer „absetzen“ kann, gilt folgende Formel:

Durchschnitt der Zahl der Gehaltsempfänger der letzten 6 Kalendermonate

Dazu sendet jedes Unternehmen, das lt § 1 <https://www.economy4mankind.org/de/gesetzentwurf-unterbeschaeftigungssteuer/> über 250.000 € Jahresumsatz macht, einen Datensatz an das Finanzamt, der der heutigen monatlichen Umsatzsteuererklärung ähnelt. Der Datensatz enthält neben den tatsächlich „vereinnahmten“ Umsätzen die Sozialversicherungsnummern der Angestellten.

Die Finanzämter gleichen bundesweit die Datensätze daraufhin ab, dass niemand mehrfach von der Steuer abgesetzt wird. Ausnahme: Die 4 Kombilohnbranchen lt. Seite 3, Punkt d), siehe FAQ Antwort 17.

Beispiel:

	Zahl der Beschäftigten
November	97
Dezember	106
Januar	105
Februar	110
März	118
April	126
Durchschnitt = Grundlage für Umsatzsteuer 01.05.-31.05.	110,33

2. Welcher Umsatz ist für die Unterbeschäftigungssteuer relevant?

Bei der Unterbeschäftigungssteuer zählen nicht gebuchte Forderungen/Rechnungen, sondern ausschließlich Zahlungseingänge. Für den Umsatz, auf den jeder Unternehmer seine Gehaltsempfänger anrechnen kann, gilt:

Durchschnitt der Zahlungseingang der letzten 6 Kalendermonate, hochgerechnet auf 1 Jahr

Beispiel:

	Umsatz
November	1.700.000 €
Dezember	2.800.000 €
Januar	100.000 €
Februar	500.000 €
März	1.400.000 €
April	1.500.000 €
Monatsdurchschnitt letzte 6 Monate	1.333.333 €
Durchschnitt, hochgerechnet auf 1 Jahr = Grundlage für Steuer 01.05.-31.05.	16.000.000 €

3. Wie ermittle ich das Beschäftigungsverhältnis?

In meiner Warenwirtschaftssoftware lasse ich den Computer folgende Formel ausrechnen:

$$\frac{\text{Durchschnitt der Gehaltsempfänger der letzten 6 Kalendermonate} \times 1.000.000}{\text{Durchschnitt Zahlungseingang letzte 6 Kalendermonate} \times 12 \text{ Monate}} = \text{Mitarbeiter pro Jahres-Umsatzmillion}$$

Beispiel mit Zahlen aus 1.b) und 1.c):

$$\frac{110,33 \text{ Gehaltsempfänger} \times 1.000.000}{16 \text{ Mio € Jahres-Zahlungseingang (hochgerechnet aus Durchschnitt letzte 6 Monate)}} = \text{6,9 Mitarbeiter pro Umsatzmillion}$$

4. Wie hoch ist der Satz der Unterbeschäftigungssteuer meiner Produkte?

Die nachfolgende Tabelle des Finanzministeriums gilt für sämtliche Unternehmen der gleichen Branche. Ob mein Unternehmen im In- oder Ausland produziert oder ob es in- oder ausländischen Eigentümern gehört, ist irrelevant.

Die EDV berechnet aus den Daten der Gehaltsbuchhaltung, kombiniert mit der nachfolgenden Tabelle des Bundesfinanzministeriums, unter welchen Satz der Unterbeschäftigungssteuer meine Produkte fallen. Beispiel:

Branche: Automobilindustrie, Zulieferer Elektronik-Komponenten	
Beschäftigte pro Umsatzmillion	Umsatzsteuer-Satz:
unter 6	500%
6 bis unter 7	80%
7 bis unter 8	50%
ab 8	0%

5. Wie kann ich meinen Satz der Unterbeschäftigungssteuer senken?

Die Formel unter 3. zeigt, daß ich 6,9 Mitarbeiter pro Umsatzmillion beschäftige. Lt. Nachfolgender Tabelle des Finanzministeriums (siehe auch 4.) ist auf meine Produkte ein Satz der Unterbeschäftigungssteuer von 80% aufzuschlagen.

Branche: Automobilindustrie, Zulieferer Elektronik-Komponenten	
Beschäftigte pro Umsatzmillion	Umsatzsteuer-Satz:
unter 6	200%
6 bis unter 7	80%
7 bis unter 8	50%
ab 8	0%

Ich kann diesen Wettbewerbsnachteil beseitigen, indem ich so viele zusätzliche Mitarbeiter einstelle, daß meine Produkte in der günstigsten Steuerklasse landen, nämlich 0% Umsatzsteuer bei 8 „Mitarbeitern pro Umsatzmillion“ .

Um von 6,9 auf 8 „Mitarbeiter pro Umsatzmillion“ zu kommen, muß ich mindestens durchschnittlich 128 Mitarbeiter zu den Konditionen lt. 1.a) auf meiner Gehaltsliste führen.

Wenn ich also zusätzlich zu meinen vorhandenen 110 Mitarbeitern lt. 1.c) meine Beschäftigung um durchschnittlich mindestens 18 Arbeitsplätze erhöhe, sinkt die Umsatzsteuer meiner Produkte um 45 Prozentpunkte.

6. Wie wende ich das Modell an, wenn ich Produkte in mehreren Geschäftsbereichen/Branchen verkaufe?

Das spielt keine Rolle. Die Steuersätze hängen vom Beschäftigungsquotienten ab, also vom Verhältnis der Inlandsmitarbeiter zum Inlandsumsatz jedes Unternehmens. Das heißt: Ein Unternehmen, daß z.B. 300 Produktarten in 17 Branchen verkauft, muß auf jedes Produkt den Steuersatz lt. Punkt 4 aufschlagen.

Zu den zahlreichen Optionen und Stellschrauben des EBS gehört, daß der Gesetzgeber entscheiden kann, ob man Tochtergesellschaften eines Konzerns als eigenständige Unternehmen (mit eigenem Steuersatz) oder als Teil eines Konzerns (mit 1 Steuersatz für alle enthaltenen Gesellschaften) besteuern will.

Entscheidet sich der Gesetzgeber für die separate Besteuerung von Tochtergesellschaften, können die Konzerne ihre Mitarbeiter so auf die Tochtergesellschaften verteilen, daß die jeweilige Beschäftigungszielgröße (z.B. 8 Mitarbeiter pro Umsatzmillion) erreicht wird.

Das macht Sinn, wenn im Konzern Tochtergesellschaften enthalten sind, die als Großhändler / Vermittler mit geringen Margen operieren (siehe Punkt 9).

7. Kann man das EBS durch Großhandel/Handelsvermittlungen umgehen?

Jedes Steuersystem in der Geschichte der Menschheit wurde so weit wie möglich umgangen. Daher muß das System so dicht und effizient wie möglich strukturiert sein.

Zur Minimierung der Satz der Unterbeschäftigungssteuer gibt es im EBS zwei Möglichkeiten.

Die erste Möglichkeit ist die Steuerhinterziehung durch Schwarzhandel. Da das Funktionieren von Staat und Gesellschaft davon abhängt, daß das Steuersystem nicht umgangen wird, sind die Freiheits- und Geldstrafen für alle Beteiligten so hoch, daß kein klar denkender und freiheitsliebender Mensch dieses Risiko eingehen würde (mehr dazu: siehe Punkt 3.2.3. des Buches „Die Geldlawine“).

Die zweite Möglichkeit: Man analysiert zunächst, in welcher Branche die Sätze der Unterbeschäftigungssteuer besonders niedrig sind. Dies ist z.B. im [Großhandel](#) und bei der Handelsvermittlung der Fall, weil dort die **Margen zu niedrig für hohe Steuersätze** sind. Also könnte man seine Handelsgeschäfte einfach als Großhandel oder Handelsvermittlung deklarieren. Infolgedessen würden sich sämtliche Unternehmen zu Großhändlern/Handelsvermittlern umetikettieren oder sogar (durch eine Kette von ausländischen Strohfirmen) umorganisieren. Wie dehnbar und unscharf die Definition dessen ist, was als Großhandel bezeichnet werden kann, zeigt z.B. die [Definition in Wikipedia](#).

Ein Grundsatz des EBS ist, daß es keine Diskriminierung ausländischer Anbieter geben soll, sondern lediglich gleiche Bedingungen für in- und ausländische Unternehmen, die im deutschen Binnenmarkt etwas verkaufen. Das macht es WTO-kompatibel.

Der Großhandel ist mit über [650 Mrd. € Jahresumsatz, 1,2 Mio. Beschäftigten](#) und seiner Rolle bei der Warendistribution zu wichtig, um ihn zu gefährden.

8. Das EBS im Großhandel / bei Handelsvermittlungen

Wie Punkt 7. zeigt, eignen sich Großhandel und Handelsvermittlungen grundsätzlich zum Missbrauch als Steuer-Schlupfloch. Dazu benutzt man eine Gesellschaft im Ausland, die die Gewinne abschöpft und zu einem so hohen Preis an den Importeur verkauft, daß dieser die Produkte nur mit sehr geringen Margen verkaufen kann. Mit dieser Art Wertschöpfungskette gibt es keinen nennenswerten inländischen Wertschöpfungsanteil/Mehrwert, den man besteuern könnte.

Da einerseits Missbrauch verhindert werden und andererseits der Großhandel weiter existieren muß (siehe Punkt 7.), bietet sich die Nutzung heute bereits bestehender Gesetze an, deren Einhaltung lediglich genauer kontrolliert werden müßte. Heute sind internationale Unternehmen aufgrund von § 90 Abs. 3 der Abgabenordnung verpflichtet, dem Finanzamt ihre [Kalkulation offenzulegen](#), um eine Gewinnverlagerung ins Ausland durch [Verrechnungspreise](#) zu erkennen.

Eine Gewinnverlagerung ist auch heute schon nichts anderes als eine Steuerhinterziehung, die finanziell und strafrechtlich hoch riskant ist. Selbst bei mangelnder Nachvollziehbarkeit der wahren Kosten wird durch eine „Schätzung von Besteuerungsgrundlagen“ ([§ 162 Abgabenordnung](#)) die Steuerhinterziehung (abgesehen von Bußgeldern) teurer als die Steuerehrlichkeit.

Ein (steuer)ehrlicher Großhandel ist aufgrund des geringen zu erwartenden steuerlichen Missbrauchs also weiterhin uneingeschränkt möglich.

9. Die Unterbeschäftigungssteuer im Großhandel

Wenn ein Staat viele Arbeitsplätze will, kann er kein Interesse daran haben, Geschäfte mit geringer Wertschöpfung zu fördern. Die Beschäftigungsintensität dieser Branche kann aufgrund der geringen Marge nicht so hoch sein wie im Einzelhandel.

Branche: Großhandel, eigene Lagerhaltung, Verkauf nur an Gewerbetreibende gleicher Branche					
Differenz VK-EK 0 bis unter 10%		Differenz VK-EK 10 bis unter 20%		Differenz VK-EK ab 20%	
Beschäftigte pro Umsatzmillion	Satz Unterbeschäftigungssteuer:	Beschäftigte pro Umsatzmillion	Umsatzsteuer-Satz:	Beschäftigte pro Umsatzmillion	Satz Unterbeschäftigungssteuer:
unter 1	500%	unter 2	500%	unter 6	500%
1 bis unter 1,5	80%	2 bis unter 3	80%	6 bis unter 7	80%
1,5 bis 2	35%	3 bis unter 4	35%	7 bis unter 8	35%
ab 2	0%	ab 4	0%	ab 8	0%

In der letzten Spalte soll die Beschäftigungsintensität hoch sein, weil es bei diesen Handelsspannen eigentlich kein Großhandel mehr ist und die Wertschöpfung dort belohnt werden soll, wo möglichst viele Menschen auf der Gehaltsliste stehen.

„Verkauf nur an Gewerbetreibende gleicher Branche“ heißt: Z.B. der Sanitärgroßhandel verkauft zum niedrigen Steuersatz nur an den Sanitärfachhandel, Sanitärhandwerker, Bauunternehmen etc., nicht jedoch z.B. an Maler, Elektriker, Teppichverleger oder andere Branchen.

Hintergrund ist das ansonsten mögliche Schlupfloch des Metro-Geschäftsmodells, mit einem angeblichen Großhandel - der tatsächlich ein Allround-Supermarkt ist - als Einzelhandel zu fungieren. Im Falle des EBS würde dies nämlich bedeuten, als Pseudo-Großhandel die höheren Steuersätze des Einzelhandels umgehen zu können.

10. Die Unterbeschäftigungssteuer bei Handelsvermittlungen

Branche: Handelsvermittlung/Streckengeschäfte, keine Lagerhaltung					
Differenz VK-EK 0 bis unter 10%		Differenz VK-EK 10 bis unter 20%		Differenz VK-EK ab 20%	
Beschäftigte pro Umsatzmillion	Steuersatz:	Beschäftigte pro Umsatzmillion	Steuersatz:	Beschäftigte pro Umsatzmillion	Steuersatz:
unter 1	500%	unter 2	500%	unter 6	500%
1 bis unter 1,5	80%	2 bis unter 3	80%	6 bis unter 7	80%
1,5 bis 2	35%	3 bis unter 4	35%	7 bis unter 8	35%
ab 2	20%	ab 4	20%	ab 8	20%

Auch hier gilt: Wenn ein Staat viele Arbeitsplätze will, kann er kein Interesse daran haben, Geschäfte mit geringer Wertschöpfung zu fördern. Dennoch sollten sie möglich sein – so lange sie nicht missbraucht werden, um das System des EBS zu umgehen.

Was fällt sonst noch an dieser Tabelle auf? Sie ist identisch mit der Tabelle des Großhandels. Dies soll zeigen, daß unterschiedliche Geschäftsmodelle/Produktarten/Wertschöpfungskonzepte ein und dieselben Steuersätze haben können – was die Tabellen der Unterbeschäftigungssteuer viel kürzer macht als befürchtet.